

Ergänzende Bedingungen

zu der

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 08.11.2006**

stadtwerke
lauterbach

Stadtwerke Lauterbach GmbH
Hinter dem Spittel 15
36341 Lauterbach
Registergericht Gießen HRB 5759

- nachstehend SWL genannt -

**Gültig ab 01. Juli 2007
4. Änderung 01. Januar 2012**

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer elektrischen Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen notwendig sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Für die Ermittlung des BKZ werden 50 % der Kosten zugrunde gelegt.

- 3.3 Der Anschlussnehmer zahlt der SWL einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Der weitere BKZ wird nach Ziffer 3.2 berechnet.

- 3.4 Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.07.2007 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst

sich der BKZ nach der bis zum 30.06.2007 geltenden Baukostenzuschussregelung der SWL (siehe hierzu Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH zur AVBEltV vom 01.01.1982, die bei der SWL erhältlich sind). Abweichend hiervon beträgt der BKZ 50 % der ansetzbaren Kosten.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SWL die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWL weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden (z. B. Ersetzen der Hausanschlusssicherung) - nach Aufwand.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer Hausanschluss zugestanden, so sind hierfür die Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1), Ziffer 1 zu zahlen. Ebenfalls ist hierfür ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 3 zu entrichten.
- 4.5 Entstehen der SWL bei der Herstellung von Hausanschlüssen vom Anschlussnehmer verursachte Wartezeiten, so wird diese Zeit dem Anschlussnehmer zum Stundensatz der SWL in Rechnung gestellt.
- 4.6 Wird ein Hausanschluss nicht unmittelbar nach Herstellung durch die SWL vom Anschlussnehmer genutzt, verpflichtet sich die SWL, den Anschluss auf die Dauer von zwei Jahren betriebsbereit zu halten. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Vorhalte- und Unterhaltungspflicht. Eine weitere Anschlussvorhaltung ist nur nach Abschluss eines Sonderanschlussvertrages möglich. Eine eventuell erforderliche Abtrennung des Hausanschlusses ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig.
- 4.7 Die Kosten für die laufende Unterhaltung des Hausanschlusses trägt die SWL. Der Kunde hat für von ihm verursachte Schäden aufzukommen.

4.8 Für die Erweiterung eines vorhandenen Hausanschlusses auf einen normalen Vierleiteranschluss hat der Anschlussnehmer die Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1), Ziffer 1, zu zahlen.

5. Provisorische Anschlüsse

5.1 Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist mind. 14 Tage vor dem gewünschten Herstellungstermin zu beantragen.

5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt die SWL. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

6. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen

7.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei der SWL unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

7.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die SWL werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird von der SWL von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die SWL für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind der SWL nach Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1 Die technischen Anforderungen der SWL an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWL als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
- 10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, die von der vorherigen Zustimmung durch die SWL abhängig gemacht werden.
- 10.3 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

11.1 Rechnungen der SWL werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWL, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWL kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWL.

12. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWL notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

13. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.07.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEltV der SWL vom 01.01.1982.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

**Preisblatt zu den
Ergänzenden Bedingungen zur Strom-Niederspannungsanschlussverordnung
StromNAV**

Gültig ab 01. Juli 2007

4. Änderung: 01. Januar 2012

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
1.1 Grundstücke in erschlossenen Baugebieten		
Der Anschlussnehmer zahlt der SWL den tatsächlichen Aufwand zur Erstellung eines neuen Hausanschlusses.		
1.2 Grundstücke in nicht erschlossenen Neubaugebieten (Oberfläche nicht erschlossen)		
Der Anschlussnehmer zahlt der SWL für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend an der Grundstücksgrenze, einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten, der Straßenwiederherstellung, eines Hausanschlusskastens für den Einbau im Gebäude und bei einem Kabelanschluss mit einer Absicherung bis max. 3 x 50 A, einen Betrag in Höhe von:		
	870,00 €	1.035,30 €
Zuzüglich je lfdm. Hausanschlusskabel im Privatgrundstück einschließlich Erdarbeiten, ohne Oberflächenwiederherstellung		
	28,00 €	33,32 €
Die Verwendung eines Hausanschlusskastens für Außenwandeinbau wird zusätzlich berechnet mit:		
	75,00 €	89,25 €
Die Verwendung einer Hausanschlusssäule für den Außenbereich wird zusätzlich berechnet mit:		
	125,00 €	148,75 €
Eine Mehrsparten-Hauseinführung für Strom, Gas (DN 40), Wasser (da 50) und Telekom inklusive aller notwendigen Schutzrohre und Manschetten wird berechnet mit		
	Preis auf Anfrage	
Sofern der Kunde auf dem Privatgrundstück die Erdarbeiten (Ausschachtung, und Wiederverfüllung) gemäß den Technischen Richtlinien der SWL in Eigenleistung ausführt, wird dem Kunden ein Betrag in Höhe von 12,00 Euro/netto/lfdm. Leitungsgraben vergütet.		

Anlage 1

1.3	Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen, Schausteller u. Vorkassen-Zähler) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen:	netto	brutto
	für einen Anschluss bis 100 A	100,00 €	119,00 €
1.4	Für die Erweiterung eines vorhandenen Zweileiter-Kabelnetz-anchlusses auf einen Vierleiter-Netzanschluss bis 3 x 50 A zahlt der Anschlussnehmer ein Betrag in Höhe von:	230,00 €	273,70 €
1.5	Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen (z.B. über 20 m Länge) oder die außerhalb der bebauten Ortslage errichtet werden, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Aufwand ermittelten Kosten. Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnet die SWL nach tatsächlichem Aufwand.		

2. Baukostenzuschuss (Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für einen Anschluss beträgt:

		netto	brutto
2.1	Haushaltskunden		
	* bis 33,3 kVA (30 kW)	-	-
	* über 33,3 kVA (30 kW)		
	je angefangene kVA	89,58 €	106,60 €
2.2	Sonstige Letztverbraucher		
	* je angefangene kVA	89,58 €	106,60 €

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

		netto	brutto
3.1a	Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen innerhalb der normalen Arbeitszeit	56,00 €	66,64 €
3.1b	Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	94,00 €	111,86 €
3.1c	Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen ¼-h-Leistungsmess- und Steuereinrichtungen innerhalb und außerhalb der normalen Arbeitszeit	186,00 €	221,34 €

Anlage 1

3.2	Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer trotz eines mit ihm vereinbarten Termins nicht angetroffen wurde.	28,00 €	33,32 €
3.3	Für jede vom Kunden/Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung, unbeschadet weiterer Ansprüche	28,00 €	33,32 €
3.4a	Für eine beantragte, oder aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nötigen Hausanschlusswechsels innerhalb der normalen Arbeitszeit.	56,00 €	66,64 €
3.4b	Für eine beantragte, oder aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nötigen Hausanschlusswechsels außerhalb der normalen Arbeitszeit.	94,00 €	111,86 €
4.	Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen)		
		netto	brutto
	* Erste Mahnung – umsatzsteuerfrei	5,00 €	
	* Weitere Mahnung oder Sperrandrohung - umsatzsteuerfrei	6,00 €	
	* Sperrankündigung - umsatzsteuerfrei	5,00 €	
	* Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) - umsatzsteuerfrei	3,00 €	
	Einstellung der Versorgung		
	* innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	50,00 €	
	* außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	65,00 €	
	Wiederaufnahme der Versorgung		
	* innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	32,00 €	38,08 €
	* außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	42,00 €	49,98 €
	Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	10,00 €	11,90 €
	Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen		
	* gem. § 288 BGB 5 % über dem Basiszinssatz		

Anlage 1

5. **Umsatzsteuer**

Die Bruttobeträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 01. Januar 2007: 19 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 Euro gerundet.